

Satzung der Stadt Grabow
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust

Präambel:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte berücksichtigte Änderung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146; letzte berücksichtigte Änderung vom 14. Juli 2016, GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 17.12.2018 **Beschluss Nr.: STV 115 /2018** folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Grabow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), letzte berücksichtigte Änderung vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221. 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letzte berücksichtigte Änderung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Grabow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Grabow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), letzte berücksichtigte Änderung vom 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß

§ 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke und der in Absatz 4 angegebenen Nutzungsart im Gebiet der Stadt Grabow. Aufwendungen für im Stadtgebiet befindliche Wehr- und Stauanlagen sind in der Gebühr eingerechnet.

Als niedrigste Flächeneinheit werden 0,5 ha zugrunde gelegt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Berichtigungen zu Eigentumsveränderungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(4) Der Gebührensatz beträgt für je angefangene 0,5 ha

- a) für Waldflächen: 2,40 EURO
- b) für alle weiteren Flächen 7,34 EURO

(5) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 4 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4
Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ Ludwigslust entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht in voller Höhe am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils **am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages** fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr, abweichend vom Absatz 2, am 1. Juli des Veranlagungsjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2000 mit den Änderungen vom 24.10.2001, 27.11.2001 und 15.06.2016 außer Kraft.

Grabow, den 17.12.2018

Kathleen Bartels

Kathleen Bartels
Bürgermeisterin

